

Präambel

Jede Hausordnung geben sich alle am Schulleben des Rosa-Luxemburg-Gymnasiums (RLG) Beteiligten gemeinsam.

Deshalb wird sie von der Schulkonferenz beschlossen und bei einem Bedarf an Änderungen in der Schulkonferenz beraten. Alle am Schulleben des RLG Beteiligten achten diese Hausordnung, um den Ablauf des Schulalltages und aller Veranstaltungen angenehm und effektiv für alle zu gestalten.

Bei Beachtung der Hausordnung kann das Erreichte bewahrt und unsere Schule positiv weiterentwickelt werden.

Gewalt jeglicher Art und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit haben am RLG keinen Platz. Alle an der Schulgemeinschaft Beteiligten achten gemeinsam darauf, möglichen Ansätzen sofort entgegenzutreten.

Diese Fassung der Hausordnung wurde am 27.05.2019 durch die Schulkonferenz für eine Gültigkeit ab dem 01.08.2019 beschlossen.

1. Der Schultag

1.1 Vor Unterrichtsbeginn

Zum Unterrichtsbeginn jeder Stunde erscheinen Lehrende und Lernende so rechtzeitig, dass keine Unterrichtszeit verloren geht. Es besteht eine gegenseitige Entschuldigungspflicht, wenn gegen diese Regel verstoßen wird. Wer keinen Unterricht hat, stört nicht den laufenden Unterricht in anderen Räumen.

Das Einstellen und Anschließen der Fahrräder erfolgt grundsätzlich in den Fahrradständern auf dem Hof des H- und des D-Gebäudes. Auch bei den Fahrrädern achten wir das Eigentum anderer. Für den Abschluss einer Fahrradeinstellversicherung sind die Eltern zuständig. Die Schule kommt für Schäden oder Diebstahl von Fahrrädern nicht auf.

Das Befahren der Schulhöfe mit motorisierten Fahrzeugen ist für Schüler und Lehrer nicht erlaubt, Ausnahmen erfordern die Genehmigung des Hausmeisters.

1.2 Pausenzeiten und Mensanutzung

Die Stunden- und Pausenzeiten sind geregelt. Vor der 1. Stunde gibt es eine flexible Zeit z.B. für eine ggf. notwendige längere Unterrichtsdauer der 1. Stunde.

1. Stunde:	08:30 bis 09:30
2. Stunde:	09:45 bis 10:45
3. Stunde:	11:00 bis zur Mittagspause

Die Mittagspause beginnt in Abhängigkeit von der (flexiblen) Stundenlänge der 3. Stunde für die Klassen der Jahrgangsstufen 5 bis 10 zu unterschiedlichen Zeiten. Für die in den Jahrgangsstufen 11 und 12 Lernenden beginnt die Mittagspause um 12:15 Uhr; diesen Lernenden steht die Mensa ab 12:40 Uhr zur Verfügung.

Zwischen den Stunden 3 und 4 gibt es eine Hofpause am RLG, wobei alle Lernenden gleichzeitig nur in einem sehr kurzen Zeitrahmen von maximal 15 Minuten Pause haben. Demzufolge ist zwischen diesen beiden Stunden stets für einige Lernende Unterricht und für andere parallel Pause. Darauf ist Rücksicht zu nehmen.

4. Stunde	Für SEK I: i.d.R.	12:45 – 13:45 Uhr / Alle Abweichungen werden ausgewiesen.
	Für K11/12: stets	13:10 – 14:25 Uhr
5. Stunde	Für SEK I: i.d.R.	13:55 – 14:25 Uhr / Alle Abweichungen werden ausgewiesen.
	Für K11/12:	14:35 – 15:35 Uhr bzw. 15:50 Uhr
6. Stunde	nur für SEK I:	14:35 – 15:35 Uhr / Alle Abweichungen werden ausgewiesen.

Danach ab 16 Uhr: Beginn der Arbeitsgemeinschaften und der Sportkurse in den Jahrgangsstufen 11 und 12

In der Mittagspause gehen alle in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 Lernenden (außer bei Niederschlag und bei Temperaturen unter 0°C) auf einen der Schulhöfe. Der Aufenthalt auf dem Hof der Grundschule "Wolkenstein" sowie auf eingerichteten Baustellen ist nicht gestattet. Während der Pausen ist der Aufenthalt in allen Fachräumen und im Raum H0-2 nur bei Anwesenheit eines Lehrenden gestattet.

Die Schulleitung regelt schuljährlich den „Mensadienst“, der von allen Klassen wahrzunehmen ist. Die Mensa und die Cafeteria stehen schultäglich von 07:30 Uhr bis 15 Uhr zur Verfügung. Zwischen 11:30 Uhr und 12:40 Uhr gilt: Es dürfen ausschließlich Teilnehmer an der Mittagsversorgung und Nutzer der Cafeteria die Mensa aufsuchen. Für sie sind die rund 180 Plätze in der Mensa vorgesehen.

Es ist selbstverständlich, dass alle Lernenden nach der Esseneinnahme selbst genutztes und herumstehendes Geschirr abräumen und den Tisch ggf. säubern. Nach der Esseneinnahme wird die Mensa verlassen. Eine besondere Verantwortung beim Verlassen der Mensa kommt den Lernenden aus den Jahrgangsstufen 11 und 12 zu, denn sie sind die Letzten, die die Mensa verlassen.

Bei der Nutzung der schuleigenen Trinkwasserautomaten, die im Vorraum der Mensa bzw. im Foyer des D-Gebäudes zur Verfügung stehen, sind die dort aushängenden Regeln zu beachten.

1.3 Verlassen des Schulgeländes

Den in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 Lernenden ist es generell während des Schultages nicht erlaubt, das Schulgelände zu verlassen, außer zum Wechsel zwischen den Gebäuden und zum Erreichen externer Unterrichtsorte. Das Überqueren der Borkumstraße soll *im Bereich der vorgestreckten Bürgersteige* erfolgen und gilt zu diesem Zweck als Schulweg.

In den Jahrgangsstufen 11 und 12 Lernende dürfen nach Erreichen der Volljährigkeit in Freistunden und großen Pausen das Schulgelände auf eigene Gefahr verlassen. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist das auch für in den Jahrgangsstufen 11 und 12 Lernende nur mit schriftlicher Genehmigung der Eltern möglich. In jedem Fall eines (erlaubten und unerlaubten) Verlassens des Schulgeländes entfällt der Versicherungsschutz durch das Land Berlin.

Alle Lernende, die z.B. wegen einer Krankheit aus dem laufenden Schultag früher entlassen werden wollen, melden sich beim Lehrenden der laufenden oder der kommenden Stunde. Dieser vermerkt ggf. die vorzeitige

Entlassung im Klassenbuch und bestätigt dem Lernenden die Meldung schriftlich auf dem entsprechenden Formblatt. Mit dieser Bestätigung auf dem Formblatt meldet sich der Lernende im Sekretariat ab.

1.4 Verantwortlichkeit für die Räume und Nutzung geschlechtsneutraler Toilettenräume

Jede Klasse der Jahrgänge 5 bis 10 hat einen Klassenraum und ist für diesen verantwortlich. Das umschließt eine regelmäßige Herstellung der Ordnung im Raum, z.B. das Wischen der Tische, das tägliche Reinigen der Tafel. Es besteht ein Recht zur Ausgestaltung des Raumes. Dabei sind Wünsche auf Umgestaltungsmaßnahmen mit der Schulleitung abzusprechen. Das Anbringen von Plakaten und anderen Veröffentlichungen ist an den Wänden nicht erlaubt. Dafür sind die Schienensysteme und die dafür installierten Tafeln zu nutzen.

Für die Fachunterrichtsräume sind alle dort unterrichtenden Lehrenden und die jeweils zuständige Fachkonferenz verantwortlich. Für die Seminarräume der Jahrgangsstufen 11 und 12 ist jeweils ein vom Raumverantwortlichen bestimmter Kurs zuständig.

Ein Toilettenraum im ersten Stock des D-Gebäudes und die Toilettenräume im zweiten Stock des H-Gebäudes können geschlechtsneutral genutzt werden.

1.5 Schulfremde Personen

Schulfremde Personen und Besucher des RLG haben sich unverzüglich im Sekretariat der Schule im Hauptgebäude in Raum H1-13 anzumelden. Sie erhalten dort einen Gastausweis, der sichtbar anzubringen ist. Ein Aufenthalt in den Gebäuden des RLG bzw. auf dem Schulgelände ohne Anmeldung im Sekretariat ist für schulfremde Personen nicht erlaubt. Alle Lehrenden sprechen schulfremde Personen unverzüglich an und fordern sie zur Anmeldung im Sekretariat auf bzw. verweisen sie des Schulgeländes. Bei erkennbarem Fehlverhalten schulfremder Personen bzw. bei deren Weigerung, sich anzumelden oder das Schulgelände zu verlassen, ist sofort die Schulleitung zu verständigen und die schulfremde Person ununterbrochen zu beobachten.

1.6 Beendigung des Unterrichtstages

Am Ende des Unterrichtstages werden alle Räume von den Lernenden sauber verlassen und die Stühle hochgestellt, um der Reinigungsfirma das Reinigen des Raumes zu ermöglichen.

1.7 Müllvermeidung und Müllbeseitigung

Alle am Schulleben Beteiligten achten auf ein sauberes Schulhaus und Schulgelände und bemühen sich, möglichst wenig Müll zu erzeugen. Bei Speisen und Getränken wird auf eine umweltfreundliche Verpackung geachtet. Es werden die Abfallkörbe genutzt und Abfall wird nicht unachtsam in der Gegend entsorgt. Klassen, die sich selbst dafür verantwortlich erklären, den Papiermüll eigenständig in die dafür vorgesehene Mülltonne zu entsorgen, bekommen einen zweiten Mülleimer in ihrem Klassenraum zur Verfügung gestellt. Batterien werden in der dafür zur Verfügung stehenden Tonne im Erdgeschoss des Hauptgebäudes, Papier in der auf dem Hof zur Verfügung stehenden Papiertonne und Druckerpatronen in der Sammelbox im Foyer der 1. Etage des Hauptgebäudes entsorgt. Alle achten darauf, über Heizungen und Lampen und Smartboards nicht übermäßig viel Energie zu verschwenden. Bei der Nutzung des Heißgetränkeautomaten im Vorraum der Mensa sollen möglichst eigene Getränkegefäße genutzt werden. Das vermeidet Abfall und bringt eine Heißgetränk Erwerbenden eine Ersparnis.

1.8 Konsum von Tabak, Alkohol und weiteren Drogen

Der Konsum von Tabak, Alkohol und weiteren Drogen ist auf dem Schulgelände des RLG verboten. Lernende, die unter Einfluss von Drogen stehen, dürfen nicht am Unterricht teilnehmen.

Rauchen ist gesundheitsschädlich und im gesamten Schulgelände nicht gestattet. Die Aufklärung über Folgen des Rauchens erfolgt im Unterricht. Die Schule unterstützt alle Lernenden, die das Rauchen aufgeben wollen. Jährlich ermittelt die GSV, ob ein solcher besonderer Bedarf besteht.

Auch für außerhalb des Schulgeländes unachtsam weggeworfene Zigarettenkippen gilt: Sie verschmutzen erheblich den Boden und das Grundwasser. Deshalb fühlen sich alle Raucherinnen und Raucher, die in der Nähe, aber außerhalb des Schulgeländes rauchen, für die Entsorgung der Kippen in separaten Behältern verantwortlich. Auch auf der Borkumstraße, die nicht zum Schulgelände gehört, sind von den Lernenden die Regelungen des Jugendschutzgesetzes (JugSchG) zu beachten. Kippen sind in den aufgehängten Behältern zu entsorgen. Rauchende Lernende halten sich nicht im Bereich der Schul- und Hofeingänge auf.

Alkohol darf weder in die Schule mitgebracht noch hier konsumiert werden. In Ausnahmefällen kann der Ausschank von Alkohol an Jugendliche ab 16 Jahren im Rahmen des JugSchuG und an Erwachsene von der Schulleitung genehmigt werden. Die Personen, denen der Ausschank erlaubt wird, sind dabei anlassbezogen zu benennen.

1.9 Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts

Veranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit sind ausdrücklich erwünscht, bedürfen aber einer rechtzeitigen vorherigen Absprache mit der Schulleitung bzw. dem Hausmeister. Von Seiten der Schulleitung wird jeweils ein Hausverantwortlicher eingesetzt.

Veranstaltungen im GSV-Büro

Die Gesamtschülervertretung (GSV) des RLG verfügt in einem Kellerraum über ein eigenes Büro, für das ein Belegungsplan geführt wird. Dieses kann schultäglich bis 20 Uhr in Verantwortung des Vorstands der GSV genutzt werden. Sämtliche Einrichtungsgegenstände im Raum K10 und den angrenzenden Räumen sind ordentlich zu behandeln, die Räume sind sauber zu verlassen. Die Möglichkeit der Nutzung des Raumes für Unterricht muss gegeben sein.

Veranstaltungen in den Räumen der wissenschaftlichen Bibliothek

Die wissenschaftliche Bibliothek des RLG verfügt über einen Raum im Foyer der Mensa. Dieser kann schultäglich bis 20 Uhr genutzt werden. Die Nutzung ist vorher mit dafür schuljährlich von der Schulleitung bestimmten Lehrenden abzustimmen.

1.10 Ordnung in den Sporthallen und den naturwissenschaftlichen Räumen

Hier gelten gesonderte gesetzliche Vorschriften. Deshalb belehren die betreffenden Lehrenden zum Beginn eines jeden Halbjahres über die zu beachtenden Vorschriften und die ggf. separat erstellte Ordnung in diesen Räumen/Hallen.

2. Weitere Grundsätze am RLG

2.1 Achtung der Ausstattung und des Eigentums

Alle Lernenden und Lehrenden achten persönliches Eigentum anderer. Alle sich in der Schule und auf dem Schulgelände aufhaltenden Personen achten Ausstattung und Eigentum der Schule und schützen dieses. Sämtliche Beschädigungen sind dem Hausmeister bzw. der/dem zuständigen Lehrenden mitzuteilen. Bei mutwilliger Beschädigung oder Zerstörung kommen die Verursacherin bzw. der Verursachende (bzw. die jeweiligen Eltern) für den Schaden auf.

Auf dem Schulgelände gilt gegenseitige Rücksichtnahme. Für Spiele mit aufpumpbaren Bällen werden ausschließlich die Sportflächen der Schulhöfe genutzt. Mit weichen Spiel- und Sportgeräten können auch andere Flächen der Schulhöfe genutzt werden, wenn dieses niemanden beeinträchtigt oder gefährdet.

2.2 Nutzung von elektronischen Geräten

Das Mitbringen von elektronischen Geräten erfolgt auf eigene Gefahr. Diese sind durch die Schule bei Verlust oder Beschädigung nicht versichert. Es besteht gegenüber der Schule kein Anspruch auf Ersatz.

Die Nutzung elektronischer Geräte während der Unterrichtszeit ist nicht erlaubt, es sei denn, sie werden von der/ von dem Lehrenden zugelassen. Alle nicht für eine unterrichtliche Nutzung von Lehrenden zugelassenen Geräte sind in den Flugmodus zu schalten; Handys sollen dann in der Schultasche bleiben. Während der Pausen ist eine dauerhafte Nutzung von elektronischen Geräten durch die Lernenden unerwünscht. Der Sinn dieser Regelung wird in allen Klassen der Jahrgangsstufen 5 bis 8 regelmäßig in Klassenleiterstunden, Klassenelternversammlungen und in der Zusammenarbeit der Tandemschüler mit den Klassen reflektiert.

Bei Verstößen, dazu zählt ausdrücklich eine dauerhafte Nutzung in Pausenzeiten, können die Geräte eingezogen werden. Sie werden nach dem Unterricht entweder dem Lernenden direkt oder den Erziehungsberechtigten im Sekretariat ausgehändigt. Die Entscheidung zur Ausgabe obliegt der Lehrkraft, die das Gerät an sich genommen hat.

Werden ohne ausdrückliche Erlaubnis der zuständigen Lehrkraft elektronische Geräte während einer Klassenarbeit oder Klausur oder anderer benoteter Leistungen (z.B. BSL) benutzt oder zur Verwendung bereitgehalten, gilt dies als Täuschungsversuch.

2.3 Brandschutzsicherheit

Brände können erhebliche materiellen Schäden nach sich ziehen und vor allem sind sie eine Gefahr für das Leben. Deshalb achten alle die Bestimmungen zur Brandschutzsicherheit und bringen nicht sich und andere in Gefahr. Einmal pro Schulhalbjahr findet ein Probealarm statt. Halbjährlich werden von den Klassenleitungen bzw. den Tutorinnen und Tutoren Brandschutzbelehrungen durchgeführt. Die in den Fluren und ggf. auch in den Räumen aushängenden Brandschutzordnungen und die Kennzeichnung der Fluchtwege sind zu beachten. Es ist untersagt, die Brandschutztüren zu bekleben.

2.4 Schulbesuchs- und Teilnahmepflicht am Unterricht

Für alle Lernenden bis zur Klasse 10 besteht aufgrund des Schulgesetzes des Landes Berlin Schulpflicht. Die Eltern der in den Jahrgangsstufen 5 bis 12 Lernenden sind verpflichtet, bei einem Fehlen die Schule noch am gleichen Tag per Mail zu informieren. Diese Mail ist an die Klassenleitung bzw. die Tutorin/den Tutor zu richten. Durch sie wird die Entschuldigungspflicht vorläufig wahrgenommen. Spätestens mit der Aufnahme des Schulbesuchs nach dem Ende einer Krankheit ist der Klassenleitung bzw. der Tutorin/dem Tutor eine schriftliche Entschuldigung zur Verfügung zu stellen.

Volljährige Lernende sind für die Wahrnehmung der Pflichten im Zusammenhang mit der Entschuldigungspflicht, die vor Erreichen der Volljährigkeit von den Eltern wahrgenommen wurden, selbst verantwortlich.

Über die Regelungen hinsichtlich der Fehlzeiten in den Jahrgängen 11 und 12 werden alle Lernende und deren Eltern durch die Klassenleitungen der 10. Klassen bzw. bei einer Aufnahme am RLG erst zur oder innerhalb der Qualifikationsphase durch die Tutoren informiert. In den Jahrgangsstufen 11 und 12 führt unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht zu Konsequenzen, die (nach einer Erfüllung der Schulpflicht) bis zum Ausschluss von der Berliner Schule führen können.

2.5 Computernutzung

Für die Nutzung der schuleigenen Computer verabschiedet die Schulkonferenz eine Nutzungsordnung.

2.6 Informationstafeln für Lernende

Die für die Information der Lernenden vorgesehenen Tafeln sind sowohl die für die Informationen durch die Schulleitung als auch die der Gesamtschülervertretung (GSV), außerdem alle elektronischen Boards.

Die von der GSV verwalteten Tafeln stehen in Absprache mit der GSV auch anderen an der Schule ansässigen Gruppen zur Verfügung. Diese Tafeln sind dazu gedacht, um die Lernenden zentral zu informieren und damit das Anbringen von Plakaten u.ä. an allen Wänden und den Pfeilern der Foyers zu verhindern. Unerlaubt angebrachte Plakate, dazu gehören auch Aushänge, die weder einen für den Inhalt bzw. für den Aushang Verantwortlichen enthalten, werden entfernt.

2.7 Verbot von Waffen

Am RLG ist das Tragen jeglicher Art von Waffen, insbesondere von Schusswaffen oder Schusswaffenattrappen, von Hieb- und Stichwaffen strengstens verboten (Taschenmesser ohne Springfunktion sind ausgenommen). Wir gefährden auf diese Weise nicht unser und das Leben anderer und signalisieren damit unsere Gewaltlosigkeit.

Das Werfen von Schneebällen ist genauso unzulässig wie das Mitbringen von Wasserpistolen.

2.8 Politische Aktivitäten

Politische Aktivitäten auf der Basis der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sind erwünscht und erlaubt. Dagegen sind Äußerungen gruppenspezifischer Menschenfeindlichkeit oder personenbezogene Gewaltvorstellungen mündlich und schriftlich und auch auf Kleidung verboten. Das Werben für oder gegen politische Parteien, politische Gruppierungen oder Sekten ist am RLG grundsätzlich nicht zulässig.